

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.955/0002-V/8/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202444  
IHR ZEICHEN • BMWFJ-40.590/0050-I/1/2013

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
  
Stubenring 1  
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-  
Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das  
Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das  
Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

2. § 22 VStG idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 normiert eine gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit generell subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit (vgl. die Erläuterungen RV 2009 BlgNR 24. GP, S. 20). In Hinblick darauf sind die in § 27 Abs. 2 A-QSG, § 5 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 2006, § 63 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes und in § 51 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes enthaltenen Subsidiaritätsklauseln entbehrlich.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes):

#### Allgemeines:

1. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte ergeben sich unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Zuständigkeitsabgrenzung. Einfachgesetzliche Regelungen über Beschwerden (wie sie in den §§ 10 Abs. 6 und Abs. 9, 15 Abs. 1a, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 18a Abs. 2 und Abs. 3, 18c Abs. 3, 25 Abs. 8 und Abs. 13, 25 Abs. 13, § 25a Abs. 4, 25b Abs. 6, 25c Abs. 3, 25d Abs. 3 getroffen werden) sind zwar verfassungsrechtlich nicht notwendig, aber auch nicht ausgeschlossen. Sie sollten (nur) dann vermieden werden, wenn sie „mehr Fragen aufwerfen als Antworten geben“, weil etwa nicht alle beschwerdefähigen Rechtsakte erfasst sind, sodass sich die Frage stellt, ob Beschwerden gegen nicht aufgezählte Rechtsakte implizit ausgeschlossen sein sollen. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 16 A-QSG, gegen die nach § 16 Abs. 5 kein Rechtsmittel zulässig ist. Sofern diese Anordnungen in Form von Bescheiden ergehen und es sich damit um einen beschwerdefähigen Akt handelt, ist der in Abs. 2 vorgesehene Rechtsmittelausschluss unzulässig. Auch ist aufgrund der ausdrücklichen Anordnungen der Beschwerdemöglichkeit an des Bundesverwaltungsgericht betreffend beschwerdefähiger Akte des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfung fraglich, ob eine solche für beschwerdefähige Rechtsakte der Qualitätskontrollbehörde (vgl. zB Widerruf gemäß § 5 Abs. 3 A-QSG oder gemäß § 15 Abs. 4 A-QSG) in unzulässiger Weise ausgeschlossen werden soll. Es wird angeregt, den Entwurf auf diese Fragestellungen hin zu überprüfen.

2. Gemäß Art. 5 Z 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (Änderung des Art. I Abs. 2 EGVG) soll sich der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht mehr aus der Aufzählung bestimmter Behörden, sondern aus einer Generalklausel ergeben. Regelungen wie sie in § 20b A-QSG enthalten sind, die das AVG, das VStG oder das VVG (oder einzelne Bestimmungen dieser Gesetze) für anwendbar erklären, sollten entfallen.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 2):

In Abs. 2 wird der Qualitätskontrollbehörde die Stellung einer Amtspartei eingeräumt. Es sollte geklärt werden, in welchen Verfahren und in Bezug auf welche Rechte ihr diese Stellung zukommen soll.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 6):

Die in § 31 Abs. 6 vorgeschlagene Regelung über die Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Qualitätskontrollbehörde anhängigen Verfahren durch das Bundesverwaltungsgericht ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG und kann daher entfallen.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

### Zu Art. 2 (Änderung des Ingenieurgesetzes 2006):

#### Zu Z 5 (§ 8 Abs. 1):

Der legitischen Praxis entsprechend wäre für die nachträgliche Gliederung des § 8 in Absätze und die Anfügung des Abs. 2 folgende Vorgehensweise in der Novellierungsanordnung zu wählen:

*5. Der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

#### Zu Z 6 und Z 7 (§§ 9 und 11):

In der Novellierungsanordnung sollte es jeweils statt „entfallen die Worte“ besser „entfällt die Wortfolge“ lauten.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

– Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.

In der Textgegenüberstellung zur Änderung des Berufsausbildungsgesetzes wäre zudem der Tabellenrahmen zu entfernen.

## **IV. Zum Aussendungsschreiben**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/

---


<sup>6</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsroundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Februar 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	Jf6KhjTOSjYx4qikAA4ecFYvuqFVv5umpgQNMT16T8FZq9VlllxGP0GFU8Eu0eHOW p82rYBHAFms7JF1x0NZXjs0Lflark0N7GzVexQ/2tefRt+HdTjNjBlvOCu3E15xgy/q X6p+0Clp/rB9rU1WX+1tPfaGcwsa5YzJGDwGA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-18T13:57:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	